

Criminaluntersuchung für geeignet nicht erachten können und die Ansichten, von welchen dasselbe hierbei geleitet worden ist, wörtlich in Folgendem Anher mitgetheilt:

„Zuvörderst sei Man darüber nicht in Zweifel gewesen, daß die Hegung und das Bekenntniß jesuitischer Gesinnungen und Grundsätze, die Pflege jesuitischer Tendenzen, deren die Stadtverordneten die bei der Einweihung der Annaberger Kirche thätig gewesenen Geistlichen beschuldigen zu können glaubten, zwar wohl die Verwaltungsbehörde zu den wirksamsten administrativen Maaßregeln veranlassen könnten, um denselben hindernd entgegenzutreten, keineswegs aber einen Gegenstand der Strafjustiz abzugeben vermöchten. Nicht nur, daß der Begriff jesuitischer Tendenzen und Grundsätze schwer zu erkennen und festzustellen sei, da manche dieser Tendenzen mit denen der katholischen Kirche überhaupt, ja sogar, wie die Verbreitung des Christenthums unter den Heiden und die Unterweisung der Jugend, auch mit denen anderer Confessionen übereinstimmten und hauptsächlich nur die Mittel, deren Anwendung und Anempfehlung Man ihnen beimesse, sowie die Macht, nach welcher sie als Gesellschaft trübten und zu der sie gelangten, so verderblich seien, so könnten Gesinnungen, Ansichten, Grundsätze und Maximen nicht für sich allein, sondern nur dann, wenn sie in an sich strafbaren Handlungen oder in der Aufforderung zu solchen hervorträten, Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung werden.

Diese Beschränkung sei unerläßlich, wolle Man nicht zu der gehässigsten, allen Principien des Rechts zuwiderlaufenden, Controle der innersten Gedanken und zu einem Verfahren gelangen, wie man es mit Recht den Kegergerichten des Mittelalters zum Vorwurfe mache, ja bei der Unbestimmtheit des Begriffs selbst in den Fall kommen, sogar gegen Mitglieder der protestantischen Kirche gerichtlich einschreiten zu müssen.

Es sei aber ferner aus den Vorgängen bei der Einweihung der Kirche zu Annaberg die Folgerung abgeleitet worden, daß entweder die bei jenen Vorgängen theilhaftig gewesenen Glieder der sächs. katholischen Geistlichkeit dem Jesuitenorden wirklich angehörten, oder die Kirche unter die Verfügung des Jesuitenordens gestellt, und mithin die Aufnahme der Jesuiten bewirkt oder doch eingeleitet hätten, und es sei hieran insbesondere anfänglich unter allgemeiner Berufung auf §. 56 der Verfassungsurkunde, später unter specieller Beziehung auf Art. 93 des Criminalgesetzbuchs der Antrag auf Einleitung der Untersuchung geknüpft worden.

Zu Beurtheilung der Frage, ob selbst für den Fall, daß obige Folgerungen richtig wären, worüber weiter unten das Nöthige werde bemerkt werden, eine Bestrafung jener Geistlichen eintreten könne, bedürfe es einer Prüfung der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde und der daraus abzuleitenden rechtlichen Consequenzen.

Die Verfassungs-Urkunde bestimme §. 56, daß weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden dürften.

Man wolle dahin gestellt sein lassen, ob hierdurch die Aufnahme einzelner Jesuiten im Lande, oder nicht vielmehr, wie aus der Parallele mit anderen geistlichen Orden gefolgert werden könne, bloß die Ausnahme derselben als Gesellschaft, die Gestattung der Errichtung von Congregationen, von Ordens- und Stiftshäusern im Lande, verboten sei. Jedenfalls berechtige diese Bestimmung nicht gegen diejenigen, welche dem entgegen als Jesuiten im Lande lebten, oder gegen diejenigen, welche dem Jesuiten-Orden angehörten, oder dessen